

## **GR\_GERICHTE PKG 2016 25 vom 23. Januar 2006**

GR Gerichte, 2006-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2016\\_25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_25)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2016 25 du 23 janvier 2006

IT: GR\_GERICHTE PKG 2016 25 del 23 gennaio 2006

### **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

### **Erwägungen**

#### **E. 25**

PKG 2016 184 vorausgesetzt, zumal die gezielte Aufbereitung zahlreicher Dossiers im Hinblick auf eine interessenbedingt beschränkte Einsicht in Verfahren mit umfangreichem Aktenmaterial wie dem vorliegenden mit ziemlich hohem Administrativaufwand verbunden wäre (so auch Urteil des Bundesgerichts 1B\_339/2013 vom 4. Februar 2014 E. 5). Solche gewichtigen Interessen sind nicht ersichtlich. Ferner kann sich X.\_ als Privatperson ohnehin nicht auf das Geschäftsgeheimnis berufen. Dass er – nebst dem Bankgeheimnis – sonstige private Geheimhaltungsinteressen aufweisen würde, bringen die Beschwerdeführer nicht vor. Indem die Staatsanwaltschaft die Personenakten des Beschuldigten sowie die Jahresakten 2012 und 2013 der Y.\_ GmbH im Original von der Akteneinsicht ausgenommen hat, hat sie den Interessen des Beschuldigten und jenen der Beschwerdeführer ausreichend Rechnung getragen. Eine weitergehende Einsichtsbeschränkung erscheint im Hinblick auf die im Zusammenhang mit Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO vorgenommene Interessenabwägung nicht als gerechtfertigt. Dies steht mit der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Einklang, welche die Tendenz zu einer eher offenen Handhabung des Einsichtsrechts aufweist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_339/2013 vom 4. Februar 2014 E. 5 insbes. mit Verweis auf BGE 138 IV 78 E. 3). f) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich das Motiv, die Akteneinsicht zu zivilprozessualen Zwecken zu nutzen und die im Strafverfahren erhobenen Beweise im Zivilprozess zu verwenden, nicht als rechtsmissbräuchlich erweist. Entsprechend lässt sich eine Einschränkung der Akteneinsicht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht auf Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO stützen. Die Interessenabwägung im Rahmen von Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO hat ergeben, dass auch keine überwiegenden privaten Geheimhaltungsinteressen der Beschwerdeführer bestehen, welche eine Beschränkung des Einsichtsrechts im beantragten Umfang rechtfertigen würden. Demnach erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist folglich abzuweisen. SK2 14 33 Urteil vom 16. Februar 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.